

Gemeindevertrag über den gemeinsamen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Unteren Fricktal

§ 72 ff Aarg. Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978

A Grundlagen

§ 1 Zweck

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 und auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 mit der dazugehörenden Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 sowie das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft mit der dazugehörenden Verordnung vom 01. September 2004 schliessen die Vertragsparteien einen Vertrag über die gemeinsame Umsetzung des Bevölkerungsschutzes ab.

§ 2 Vertragsparteien

¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden ~~Augst BL~~⁴, Buus BL, Eiken AG, Hellikon AG, Kaiseraugst AG, Magden AG, Maisprach BL, Möhlin AG, Mumpf AG, Münchwilen AG, Obermumpf AG, Olsberg AG, Rheinfelden AG, Schupfart AG, Sisseln AG, Stein AG, Wallbach AG, Wegenstetten AG, Zeiningen AG und Zuzgen AG.

² Leitgemeinde ist die Stadt Rheinfelden (Organigramm siehe Anhang I).

§ 3 Geltungsbereich

Der vorliegende Gemeindevertrag regelt den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

§ 4 Zuständigkeiten

¹ Die **Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden** tragen die Verantwortung für den Vollzug der ihnen gesetzlich und vertraglich obliegenden Aufgaben.

² Die **Leitgemeinde** übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

³ Die **Regionale Bevölkerungsschutzkommission** berät, führt aus und beantragt bei der Leitgemeinde im Rahmen der in diesem Vertrag festgehaltenen Aufgaben.

¹ Austritt der Gemeinde Augst per 31.12.2025 nach Zustimmung sämtlicher Gemeinden. Beschluss des Gemeinderates Rheinfelden vom 10. Februar 2025 (Art. 2025-58)

B Bevölkerungsschutz

§ 5 Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK)

Die Vertragsgemeinden bilden zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzes eine gemeinsame Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBK).

§ 6 Zusammensetzung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist mit einer Person in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission vertreten. Diese wird durch die jeweilige Gemeinde delegiert. Der Chef des Regionalen Führungsorgans (C RFO), der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und der Zivilschutzstellenleiter (ZSStL) nehmen mit beratender Stimme Einsitz.

² Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und dessen Aufgaben definieren.

³ Bei Entscheidungen der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 7 Verantwortlichkeiten und Aufgaben der RBK

Die Regionale Bevölkerungsschutzkommission hat in den Bereichen Regionales Führungsorgan (RFO) und Zivilschutz (ZS) folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Vertragsgemeinden und im Speziellen der Leitgemeinde in allen Fragen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes
- b) Erstellung des Budgets zu Händen der Leitgemeinde
- c) Erstellung einer rollenden Finanzplanung für die nächsten fünf Jahre zu Händen der Leitgemeinde
- d) Erstellung des Rechenschaftsberichtes sowie Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- e) Antragstellung für Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrages
- f) Erlass der erforderlichen Reglemente (RFO und ZSO)
- g) Überwachen der Tätigkeitsprogramme, Vorbereitungs- und Planungsarbeiten (RFO und ZSO)
- h) Erarbeitung von Vorschlägen für die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen baulichen Massnahmen
- i) Wahl des Zivilschutzkommandanten und des Zivilschutzstellenleiters
- j) Wahl der Angehörigen des Regionalen Führungsorgans (RFO)
- k) Bezeichnung der Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz (§ 7 Abs. 1 BZV-AG)

§ 8 Regionales Führungsorgan (RFO)

¹ Zur Umsetzung des regionalen Bevölkerungsschutzes besteht ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO). Es setzt sich grundsätzlich zusammen aus dem Chef, dem Stabchef, mindestens je einem Fachvertreter der fünf Partnerorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Gesundheit, Technische Werke und Zivilschutz) des Bevölkerungsschutzes, einem Vertreter der Verwaltung sowie der Führungsunterstützung der ZSO.

² Der geschützte Führungsstandort des RFO befindet sich in der Zivilschutzanlage **KP Stein**. Im Einsatz entscheidet das RFO selbständig über den Führungsstandort.

³ Zusammensetzung, Aufgaben und Aufgebot werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der RBK erlassen wird.

C Zivilschutz

§ 9 Zivilschutzorganisation (ZSO)

¹ Die Vertragsgemeinden bilden eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO). Sie stellt nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Aargau die Führung, Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der ZSO sicher.

² Der geschützte Führungsstandort der ZSO befindet sich in der Zivilschutzanlage **KP Kaiseraugst**.

³ Das hauptamtliche Personal ist in die Organisation der Leitgemeinde integriert und untersteht den Anstellungsbedingungen der Leitgemeinde.

⁴ Die Zivilschutzstellenleitung (ZSSStL) wird von der Leitgemeinde geführt.

D Bauliche Massnahmen und Anlagen

§ 10 Schutzzräume für die Bevölkerung

Die gemäss Gesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzzräume sind inkl. Ausrüstung durch die einzelne Vertragsgemeinde zu verwirklichen.

§ 11 Anlagen

¹ Die gemeinsamen Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

² Als gemeinsame genutzte Anlagen der ZSO gelten:

Gemeinde	Objekt-Nr.	Anlage	Adresse
Möhlín	185	KP I	Bachstrasse ²
	338	BSA I	Werkhofstrasse
Zeiningen	226	KP IIred / BSA II	Brugglismatt ³
Kaiseraugst	160	KP II / BSA I (Führungsst. ZSO)	Liebrüti, Junkholz
	299	BSA II	Fabrikstrasse ⁴
Magden	179	KP IIred / BSA II	Brühlstrasse ⁵
Rheinfeldén	141	BSA I	Waldhofstrasse
Mumpf	308	KP IIred / BSA II	Mehrzweckgebäude
Sisseln	319	BSA II	Schulhausstrasse
Stein	336	BSA II	Münchwilerstrasse
	260	KP IIred (Führungsst. RFO)	Buchenweg
Wallbach	335	BSA II	Schulstrasse

³ Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung von gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Der Betrieb und der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen ist Sache der Bevölkerungsschutzregion Unteres Fricktal.

² Anlage 185 KP I Bachstrasse Möhlín aufgehoben gemäss Mitteilung DGS vom 1. November 2013

³ Anlage 226 KP IIred / BSA II Brugglismatt Zeiningen aufgehoben gemäss Entscheid AMB Aargau vom 17. April 2018

⁴ Anlage 299 BSA II Fabrikstrasse Kaiseraugst aufgehoben gemäss Entscheid BABS vom 19. Oktober 2019

⁵ Anlage 179 KP IIred / BSA II Brühlstrasse Magden aufgehoben gemäss Entscheid BABS vom 10. September 2021

E Material

§ 12 Beschaffung / Inventarisierung / Eigentumsverhältnisse

¹ Das gemeinsame Material der ZSO ist im Rahmen des Voranschlages anzuschaffen.

² Gemeinsam beschafftes Material (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist als solches zu inventarisieren.

³ Sämtliches Material der ZSO ist vor Abschluss des Gemeindevertrages zu inventarisieren und danach laufend nachzuführen.

F Nutzungsrechte

§ 13 Anlagen und Material

¹ Die gemeinsam genutzten Anlagen, das mobile Inventar und die öffentlichen Schutzräume stehen den Vertragsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

² Die Vertragsgemeinden können nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Kantons Aargau und des Bundes.

G Kostenverteilung

§ 14 Gemeinsame Kosten

¹ Unter gemeinsame Kosten fallen Aufwendungen für:

- a) Einrichtung und Unterhalt der Infrastruktur für das RFO
- b) Aus- und Weiterbildungskosten für das RFO und die ZSO
- c) Entschädigungen für die Mitglieder des RFO und der ZSO
- d) Personal- und Verwaltungskosten sowie Aufwendungen administrativer Art für die RBK, das RFO und die ZSO
- e) Bau-, Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten der gemeinsamen genutzten ZS-Anlagen und -Einrichtungen
- f) Kosten für die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt des standardisierten ZS-Materials

² Die Ansätze für Sitzungs-, Ausbildungs- und andere Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde.

³ Die Mitglieder der Bevölkerungsschutzkommission werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde entschädigt.

⁴ Die Ausgaben für bauliche Eigeninvestitionen, Anschaffung von Mobilien, Kosten für Planprojekte und Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachgütern, welche einen Verpflichtungskredit⁶ der Leitgemeinde auslösen, bedürfen der besonderen Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans aller Vertragsgemeinden.

⁶ § 11 Abs. 1 Finanzverordnung, SAR 617.111

§ 15 Verteilung der gemeinsamen Kosten

¹ Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vertragsgemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl verteilt. Massgebend ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde gemäss kantonaler Statistik per 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Die Leitgemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

§ 16 Einsätze in Katastrophen- und Notlagen

¹ Die Kosten für Einsätze in Katastrophen- und Notlagen werden - sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist - nach dem in diesem Gemeindevertrag festgelegten Verteilungsschlüssel auf die Vertragsgemeinden verteilt (§ 16).

² In den Fällen von Einsätzen und Hilfe ausserhalb des Vertragsgebietes erstellt die RBK an die Adresse der zuständigen Behörde/Stelle eine detaillierte Abrechnung mit den gleichen Entschädigungsansätzen, wie sie auch unter den Vertragsgemeinden zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungsnehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes nachgekommen ist. Ansonsten erfolgt die Verrechnung nach Aufwand.

§ 17 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft werden gemäss einem separaten Reglement verrechnet.

§ 18 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird von der Leitgemeinde geführt. Den Vertragsgemeinden wird ein Einsichts- und Auskunftsrecht eingeräumt.

² Die Leitgemeinde erhält für die Rechnungsführung eine Verwaltungskostenentschädigung von 2 % des Personal- und Sachaufwandes zuzüglich 0,2 % der Investitionsausgaben.

H Änderungen und Beendigung des Vertragsverhältnisses

§ 19 Änderungen

¹ Bei Änderungen der eidgenössischen oder kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Organisation und die Aufgabenverteilung den jeweiligen Verhältnissen angepasst.

² Änderungen dieses Gemeindevertrages, ohne wesentliche finanzielle Auswirkungen, können durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen werden.

³ Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Einigungs-/ Vermittlungsverhandlung bei der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen.

⁴ Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 20 Kündigung, Vertragsauflösung und Erneuerung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag nach fünfjähriger Dauer unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllen.

² Bei Auflösung des Vertrages werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten drei Jahre auf die Gemeinden verteilt.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 21 Auflösung der bisherigen Gemeindeverbände**

Die Gemeindeverbände „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Sonnenberg“, „Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Möhlental“ sowie „Zivilschutzorganisation Mittleres Fricktal“ werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages aufgehoben.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das zuständige Gemeindeorgan, am 01. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Augst BL** genehmigt am 30.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeverwalter

Andreas Blank Roland Trüssel

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Buus BL** genehmigt am 16.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeverwalter

Marc Brodbeck Beat Sägesser

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Eiken AG** genehmigt am 23.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Georges Collin Marcel Weiss

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Hellikon AG** genehmigt am 07.12.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Die Gemeindschreiberin

Josef Schlienger Helene Stocker

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Kaiseraugst AG** genehmigt am 28.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Max Heller Roger Rehmann

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Magden AG** genehmigt am 07.12.2007

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Brunette Lüscher Michael Widmer

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Maisprach BL** genehmigt am 23.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeverwalter

Paul Spänhauser Max Schafroth

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Möhlin AG** genehmigt am 07.12.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Fredy Böni Dieter Vossen

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Mumpf AG** genehmigt am 23.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Bruno Hurt Reto Hofer

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Münchwilen AG** genehmigt am 23.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Willy Schürch Fabienne Schmid

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Obermumpf AG** genehmigt am 07.12.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Peter Deubelbeiss Marion Riner

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Olsberg AG** genehmigt am 23.11.2007

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Ilse Matter Christine Leuenberger

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Rheinfelden AG** genehmigt am 12.12.2007

Namens des Gemeinderates

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Franco Mazzi Roger Erdin

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Schupfart AG** genehmigt am 09.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Bernhard Horlacher Hanspeter Keller

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Sisseln AG** genehmigt am 22.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Rainer Schaub Karl Widmer

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Stein AG** genehmigt am 07.12.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Hansueli Bühler Sascha Roth

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Wallbach AG** genehmigt am 26.11.2007

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Bernadette Favre Thomas Zimmermann

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Wegenstetten AG** genehmigt am 23.11.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Daniel Schreiber Brigitte Schmid Schüpbach

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Zeiningen AG** genehmigt am 04.12.2007

Namens des Gemeinderates

Frau Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Hilde Bans Stefan Wunderlin

Von der Einwohnergemeindeversammlung **Zuzgen AG** genehmigt am 07.12.2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Heinz Kim Renate Kaufmann

Genehmigung durch den Kanton Basel-Landschaft.

Liestal,

Anhang I

Bevölkerungsschutzorganisation Unteres Fricktal

